

Landtags-Mittheilungen stehe, es sei kein Protokoll an die Erste Kammer gekommen, welches Giltigkeit habe. Darauf hat Herr Präsident Dr. Schaffrath constatirt, daß allerdings ein Protokoll, welches von der Zweiten Kammer genehmigt worden sei, nicht habe an uns gelangen können nach der Geschäftsordnung der Zweiten Kammer, wo das Protokoll nicht verlesen wird; er hat aber hinzugesügt, es sei freilich in 20—30 andern Fällen von dieser Formalität Umgang genommen worden und man habe wiederholt über ziemlich wichtige Dinge hier in der Ersten Kammer referirt, bevor noch das Protokoll herüber gelangt sei, und nur in diesem einen Falle habe der Präsident der Ersten Kammer diese Formalität zu verlangen nöthig erachtet. Soviel mir nun aus dem damaligen Vorgange erinnerlich ist, war das nicht das punctum saliens, daß das Protokoll in der Zweiten Kammer nicht genehmigt war, sondern daß das Protokoll herüberkam mit dem Bemerkten, es sei aber nicht richtig. Daß darauf hin also unser Präsident eine Vereinigung zwischen beiden Kammern nicht anbahnen konnte, das ist eine Aeußerung, die, glaube ich, ganz dem Vorgange gemäß ist. Es hat nun aber in der Zweiten Kammer, wie mir gesagt worden ist, ein anderer Abgeordneter, ich weiß nicht, ob mit Bezugnahme auf die Aeußerung des Herrn Präsidenten der Zweiten Kammer oder aus eigenem Antriebe, constatirt, daß die Erste Kammer lediglich die Schuld daran trage, daß der Landtag habe zusammenberufen werden müssen. Meine Herren! Ich fühle vollständig die Mithilichkeit der Lage, in der ich mich jetzt befinde, indem ich eine Aeußerung der Zweiten Kammer angreife, wo die Zweite Kammer bereits abgereist ist. Es hat mir auch widerstrebt, das zu thun; andererseits aber habe ich mir sagen müssen, daß bei einem großen Theile des Publikums nicht verstanden worden ist, warum die Deputationen nicht auch ohne unsere heutige Zusammenkunft dableiben könnten, und wenn nicht heute noch der in der Zweiten Kammer gethane Aeußerung widersprochen wird, so fällt das Odium auf die Erste Kammer. Ich halte es daher für meine Schuldigkeit, den Herrn Präsidenten zu bitten, daß er der Wahrheit gemäß constatire, daß davon keine Rede sein kann, daß die Erste Kammer die Schuld daran trägt, daß der Landtag jetzt wieder zusammentreten mußte.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Ich bin zwar der Meinung, daß man auf einzelne unberechtigte und vielleicht auch nie zu rechtfertigende Aeußerungen einzelner Kammermitglieder, die von der Majorität der jenseitigen Kammer nicht einmal Billigung gefunden haben, kein zu großes Gewicht legen dürfe; indeß muß ich doch den Vorwurf, der von einer Seite aus der jenseitigen Kammer gegen die diesseitige erhoben worden ist, als ob sie die Schuld trage, daß wir noch einmal zusammenkommen mußten, entschieden zurückweisen. Ich erlaube mir deshalb ganz einfach aus den Acten Daten anzuführen und werde

mich auf weitere Details nicht einlassen, da es nicht meine Absicht ist, mich über diese Angelegenheit noch weiter auszulassen. Das königl. Decret, was bei unserem vorigen Beisammensein den Vorschlag machte, daß die Deputationen während der Vertagungszeit ihre Geschäfte fortführen sollten, ist bei uns am 26. März eingegangen, den 27. März bereits faßte die Erste Kammer ihre Entschliebung darüber. Das Protokoll unserer Kammer ist sofort an die Zweite Kammer gelangt und konnte sofort an sie gelangen, weil bei uns die Gewohnheit herrscht, das Protokoll sofort nach der Sitzung oder, wenn es pressant ist, unmittelbar nach Verhandlung der Sache während der Sitzung abzuschließen, es genehmigen zu lassen und so an die jenseitige Kammer abzugeben, während nach dem jenseitigen Verfahren das Protokoll 48 Stunden ausliegen muß, ehe es für genehmigt zu erachten ist und das Protokoll als gültige Unterlage für weitere Beschlüsse an die andere Kammer abgegeben werden kann. Der in jener Angelegenheit damals, den 5., resp. 6. April von der Zweiten Kammer gefaßte Beschluß gewährte uns aber überhaupt keine sichere Unterlage, um darauf weiterbauen zu können, weil daraus nicht klar zu ersehen war, ob der Beschluß ein „Ja“ oder ein „Nein“ bedeuten sollte, und auf die einfache in dieser Hinsicht darüber an das jenseitige Directorium gerichtete Frage wurde ich allerdings bloß auf den Wortlaut des dort gefaßten Beschlusses verwiesen, eine bestimmte Antwort darüber, ob der Beschluß der Zweiten Kammer eine Annahme oder Ablehnung sei, wurde nicht ertheilt und konnte mir wohl auch — wie ich mich bescheiden mußte — nicht ertheilt werden, da das Präsidium nicht weiter die Beschlüsse der Kammer zu interpretiren hat. Thatsache aber blieb, daß, obgleich man dort eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit zu einem gültigen Beschlusse für erforderlich erachtet hatte und dieses Erforderniß sowohl vom Directorium, als vom Referenten und dem Vorstande der jenseitigen ersten Deputation ausgesprochen worden war, bei der Abstimmung eine $\frac{2}{3}$ -Mehrheit nicht erlangt worden war und dennoch der Majoritätsantrag für angenommen erklärt wurde.

Ueber diesen Vorgang, sowie über die namentliche Abstimmung der Zweiten Kammer über das königl. Decret am andern Tage, am 6. April, dem letzten Tage unseres Beisammenseins, erhielt ich auf meine Bitte eine einfache Protokollabschrift und, als ich diese, weil mir Zweifel gegen ihren Inhalt begingen, vorlegte, mit der Frage, ob sie richtig sei, die Antwort darauf, daß sie allerdings nicht richtig sei, daß überhaupt die Fassung des Protokolls mangelhaft sei und einer Abänderung bedürfe. Ich erhielt darauf ein abgeändertes Protokoll über die letzten Beschlüsse der jenseitigen Kammer hier auf diesem Plaze in der letzten Stunde unseres Beisammenseins, Nachmittags am 6. April, während ich hier die Verhandlungen der Kammer, die meist in mündlichen Vorträgen über Budgetangelegenheiten bestanden, zu leiten hatte, war